

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie

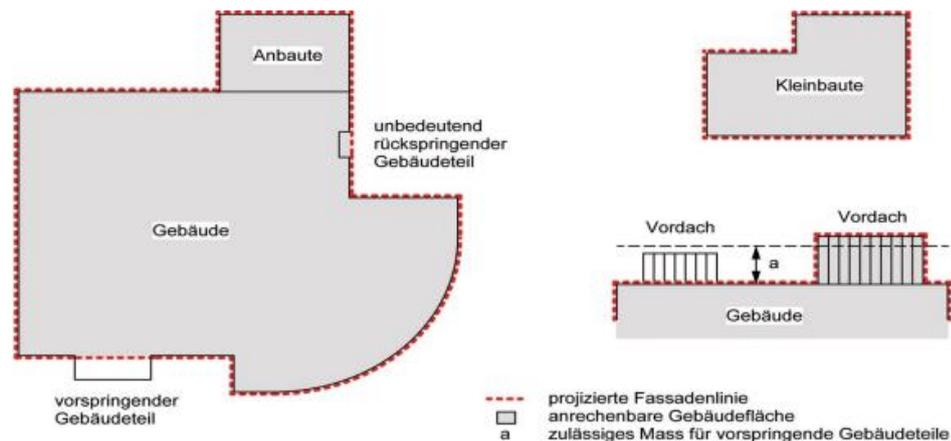
Merkblatt vom 02. Februar 2023

Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden (nach Art. 31a KEnV)

Bei Neubauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 Quadratmetern besteht gemäss Artikel 31a KEnV die Pflicht, Sonnenenergie zu nutzen. Dabei sind mindestens zehn Prozent der anrechenbaren Gebäudefläche mit Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen auszurüsten.

Definition der **anrechenbaren Gebäudefläche** erfolgt gemäss BSIG-Weisung¹

Zur anrechenbaren Gebäudefläche zählt die von oben betrachtete Fläche von **Gebäuden, Kleinbauten, Anbauten** sowie die Flächen der Teile von Unterniveaubauten, die das massgebende Terrain überragen. Von Vordächern, die über das zulässige Mass (a) hinausragen, wird die gesamte Fläche dazugezählt. Der äussere Rahmen der Fläche bildet die projizierte Fassadenlinie.



- Anbaute: Unbewohnt und i.d.R. unbeheizt. Mit einem anderen Gebäude zusammengebaut, nur Nebennutzflächen.
- Kleinbaute: Unbewohnt. Bspw. Garagen, Geräteschuppen, Garten- und Gewächshäuser usw.
- Zulässiges Mass «a»: Das zulässige Mass definiert die Gemeinde im Baureglement. Bei Unsicherheit empfiehlt sich die Nachfrage bei der Bauverwaltung der Gemeinde.

Definition von **Ausnahmen von der Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie**

Ausnahmen können erteilt werden, wenn die Erstellung einer Photovoltaik- oder Solarthermieanlage:

- anderen öffentlich-rechtliche Vorschriften widerspricht
- technisch nicht möglich ist, oder
- wirtschaftlich unverhältnismässig ist.

Die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie ist wirtschaftlich unverhältnismässig, wenn:

- die Kosten (inkl. Berücksichtigung einmaliger Netzanschlusskosten, Abzug allfälliger Subventionen) im Vergleich mit den Gesamtkosten eines Neubaus unverhältnismässig sind (z.B. grösser als 20 Prozent) oder
- der Eigentümer den Nachweis erbringt, dass bei einer allfälligen Nutzung der Sonnenenergie beim neuen Gebäude aufgrund dessen Lage, Ausrichtung oder Verschattung, nur ein sehr geringer Energieertrag resultiert.

¹ Quelle: BSIG-Weisung Nr. 7/721.3/1.1: Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen.